

1. Für Annahme und Durchführung aller Aufträge gelten - soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des SVTI. Dies unter Ausschluss allfälliger Bedingungen des Auftraggebers, auch wenn diese nicht ausdrücklich abgelehnt worden sind. Für spezielle Dienstleistungen können separate Vereinbarungen festgelegt werden.
2. Art und Umfang der Leistung des SVTI bzw. des Kesselinspektorates, des Eidg. Rohrleitungsinspektorates, des Nuklearinspektorats, des Eidg. Inspektorates für Aufzüge, der Marktüberwachung Druckgeräte und der Zentralen Dienste werden durch Auftrag und Auftragsbestätigung bestimmt, gleich in welcher Form der Auftrag erteilt bzw. bestätigt worden ist. Fristen, Termine und Kostenvoranschläge beruhen auf Informationen des Auftraggebers und Schätzungen des SVTI. Die veranschlagten Kosten sind ungefähre Ansätze (Richtwerte), soweit sie nicht ausdrücklich als fest verbindlich bestätigt worden sind. Auch als fest oder verbindlich bestätigte Kostenvoranschläge werden ausser Kraft gesetzt durch nachträgliche Änderung ihrer Voraussetzungen, gleich ob durch unvorhergesehene Umstände bzw. Ereignisse oder durch nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers verursacht.
3. Der SVTI führt seine Dienstleistungen, soweit tunlich und zweckentsprechend, nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Normen und/oder Richtlinien sowie den einschlägigen gesetzlichen und anderen anwendbaren Bestimmungen durch.
4. Bei Leistungen, die ausserhalb des Areals des SVTI durchgeführt werden sollen, stellt der Auftraggeber die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung. Einschlägige behördliche Vorschriften (z.B. in bezug auf Umweltschutz, Gesundheitswesen, Unfallverhütung) müssen dabei unbedingt eingehalten werden. Werden die Dienstleistungen beim SVTI durchgeführt, sind Prüfobjekte samt Material bzw. Einrichtungen, die dafür benötigt werden, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers beizustellen.
5. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden. Dem SVTI bleibt indes das Recht vorbehalten, für die Erbringung der vereinbarten Leistung weitere qualifizierte Firmen oder Personen beizuziehen.
6. Eventuelle Gewährleistungsansprüche welcher Art immer werden auf kostenlose Nachprüfung und Nachbesserung oder Ergänzung, jedwede Art von Haftung des SVTI auf dessen Haftpflichtversicherungsdeckung und auf grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungshilfen beschränkt.
7. Alle Urheber- und Miturheberrechte an den vom SVTI erstellten Dokumenten (samt Anhang) wie Gutachten, Bescheinigungen, Prüfberichten usw. verbleiben beim SVTI.
8. Die Verwendung von durch den SVTI erstellten Dokumenten zu anderen Zwecken als den vereinbarten oder aus Auftrag und/oder Auftragsbestätigung ersichtlichen Zwecken - z.B. zu Werbezwecken, einschliesslich blosser Hinweise auf solche Dokumente oder deren Bestandteile - ist nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den SVTI gestattet. Die Bedingungen für eine solche Genehmigung enthält das Merkblatt zu dieser Ziffer 8 der AGB des SVTI, das einen integrierenden Bestandteil dieser AGB bildet.
9. Sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zahlungsplan vereinbart wurde, sind fällige Zahlungen innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung netto in Schweizer Franken zu leisten. Als Zahlungstag gilt die Gutschrift auf dem Konto des SVTI.
10. Als massgebliches Recht wird das Recht der Schweiz, als Gerichtsstand Wallisellen vereinbart.